

Grundzüge des Erbrechts anhand von Fällen

Sommersemester 2019

Stunde 1: Pflichtteilsrecht

Lösung

A. Anspruch gem. § 2303 I, II S. 1 BGB

S hat gegen T einen Anspruch auf ihren Pflichtteil gem. § 2303 BGB, wenn sie als Ehefrau des H gem. §§ 1931, 1933 BGB gesetzlich erbberechtigt nach diesem ist, aber durch eine Verfügung von Todes wegen i.S.d. § 1938 BGB von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Der Anspruch besteht dann in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Erbquote, welche sich für den Ehegatten aus § 1931 BGB ergibt, wobei sich die (gesetzliche) Erbquote auf das im Todeszeitpunkt noch vorhandene Vermögen bezieht, § 1922 I BGB.

I. Pflichtteilsberechtigung der S

Da S bis zum Tod des H dessen Ehefrau war, gehört sie gem. § 2303 II S. 1 BGB zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten. Es liegt auch kein Ausschlussgrund i.S.d. §§ 2333, 2336 I BGB (Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung), §§ 2345 II, I, 2341 BGB (Pflichtteilsunwürdigkeit infolge Anfechtung der Pflichtteilsberechtigung)¹, § 2342 BGB (Erbunwürdigkeit infolge Anfechtungsklage)², § 2346 I S. 2 BGB (Erbverzicht mit der Konsequenz des Wegfalls auch des Pflichtteilsrechts) oder des § 2346 II BGB (bloßer Pflichtteilsverzicht) vor.

II. Ausschluss von der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen

Einen Pflichtteilsanspruch hat gleichwohl nur derjenige, welcher im Todeszeitpunkt noch im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt ist. Dies ergibt sich daraus, dass § 2303 I S. 1 BGB fordert, dass der Ausschluss von der Erbfolge sich gerade aus einer Verfügung von Todes wegen ergibt.

1) Gesetzliches Erbrecht der S als Ehegattin

Anmerkung: Dieser separate Prüfungspunkt (Ausschluss gerade durch Verfügung von Todes wegen) hat eigenständige Bedeutung nur im Fall des Ehegattenerbrechts. Nur hier kann wegen § 1933 BGB der Fall auftreten, dass trotz der Erfüllung der positiven Voraussetzung der Pflichtteilsberechtigung (Zugehörigkeit zu einer der in § 2303 BGB genannten Personengruppen) und Nichtvorliegen der oben aufgezeigten Negativvoraussetzungen im Ergebnis kein Pflichtteilsrecht gerechtfertigt ist. Dies lässt sich, da der Status als Ehegatte i.S.d. § 2303 II S.

¹ Ohne Anfechtungsklage, § 2345 I S. 2 spart § 2342 BGB in der Verweisung bewusst aus.

² Ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, das an sich zwei getrennte Vorgänge vorsieht (Anfechtung der Erbenstellung und der Pflichtteilsberechtigung), aber daraus, dass sich die Anfechtungsklage als stärker formalisiertes Verfahren, das zudem an die gleichen Gründe gebunden ist (§ 2339 I BGB) im Vergleich zur Anfechtung der Pflichtteilsberechtigung auf die Pflichtteilsberechtigung erstreckt.

Grundzüge des Erbrechts anhand von Fällen

Sommersemester 2019

1 BGB vor Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses, § 1564 S. 2 BGB, unberührt bleibt, nur über den Sinn und Zweck des Pflichtteilsrechts begründen, denjenigen von der Pflichtteilsberechtigung auszunehmen, der nicht aufgrund einer Ausübung der Testierfreiheit von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, sondern aus einem gesetzlichen Grund, konkret: Vorverlagerung der Scheidungswirkung für das Erbrecht gem. § 1933 BGB.

Dieser Prüfungspunkt kann sinnvoll angebunden werden an das Erfordernis des Ausschlusses „[gerade] durch Verfügung von Todes wegen“.

Als Ehegattin steht S gem. § 1931 BGB grundsätzlich ein gesetzliches Erbrecht zu. Fraglich ist, ob dieses gem. § 1933 S. 1 BGB ausgeschlossen war. Hiernach ist ein Ehegatte nicht erbberechtigt, wenn im Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.

a) Voraussetzungen der Scheidung

Gem. § 1565 I S. 1 BGB ist Voraussetzung der Scheidung, dass die Ehe gescheitert ist. Gem. S. 1 der Vorschrift ist die Ehe gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht (Diagnose) und nicht erwartet werden kann (Prognose), dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Gem. § 1566 II BGB wird das Scheitern – unabhängig von der Zustimmung des anderen Ehegatten – unwiderleglich vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. S und H lebten im nach § 1933 S. 1 BGB maßgeblichen Todeszeitpunkt des Erblassers T seit 38 Monaten und damit mehr als drei Jahren getrennt.

b) Voraussetzung in der Person des Erblassers

H hat aber weder die Scheidung beantragt, noch dem Scheidungsantrag der S zugestimmt. Dasjenige, was § 1933 S. 1 BGB als Voraussetzung in der Person des Erblassers aufstellt, ist damit nicht erfüllt. Fraglich ist, ob § 1933 S. 1 BGB analog auf den Fall angewendet werden kann, dass der überlebende Ehegatte die Scheidung beantragt hat. Eine Analogie setzt eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interesselage voraus. Regelungszweck des § 1933 S. 1 BGB ist es, den Scheidungsantrag seitens des Erblassers sowie umgekehrt dessen Zustimmung zum Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zum Anlass zu nehmen, den Ausschluss vom gesetzlichen Erbrecht vorzuverlegen. Wenn der Erblasser seinerseits den Willen zur Scheidung der Ehe zum Ausdruck gebracht hat und auch die materiellen Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, soll es nicht auf den für den Erblasser nicht zu beeinflussenden und damit zufälligen Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses gem. § 1564 S. 2 BGB ankommen. Die Vorverlagerung dient damit der effektiven Verwirklichung der Testierfreiheit aus Art. 14 I GG. Enterbt werden kann der Ehegatte freilich unabhängig von der Scheidung, indes steht dem enterbten Ehegatten im Normalfall der Pflichtteil zu. Dieses Bestehen des Pflichtteilsrechts stellt eine faktische, freilich auf Art. 6 I GG gestützte, Einschränkung der Testierfreiheit dar. Mit der umgekehrten Fallgestaltung des Scheidungsantrags

Grundzüge des Erbrechts anhand von Fällen

Sommersemester 2019

allein durch den überlebenden Ehegatten ist diese Zwecksetzung nicht vergleichbar. Es fehlt an der Äußerung eines Scheidungswillens seitens des Erblassers. Eine Äußerung des Ehegatten kann diese Willensäußerung des durch § 1933 BGB in seiner Testierfreiheit geschützten nicht ersetzen. Auch wenn es dem Rechtsanwender unbillig erscheinen mag, dass derjenige, der die Scheidung beantragt hat, gleichwohl erb- beziehungsweise im Falle der Enterbung pflichtteilsberechtigt bleibt, ist dies aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts und des spezifischen Regelungszwecks hinzunehmen. Eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht.

S ist somit als Ehegattin im Zeitpunkt des Todes erbberechtigt gewesen.

2) Enterbung durch Testament

Von der gesetzlichen Erbfolge ist sie gleichwohl ausgeschlossen, wenn das von H verfasste Testament (Wirksamkeit nach BV)³ eine Enterbung i.S.d. § 1938 BGB zum Inhalt hat. Ausdrücklich hat das Testament alleine eine Pflichtteilsentziehung i.S.d. § 2336 I BGB zum Gegenstand. Da keiner der abschließenden und eng gefassten Pflichtteilsentziehungsgründe i.S.d. § 2333 I BGB vorliegt, ginge eine solche Verfügung aber ins Leere. Bevor eine Umdeutung i.S.d. § 140 BGB mit ihrem einschränkenden Erfordernis des positiv festgestellten hypothetischen Geltungswillens in Betracht gezogen wird, ist ausgehend vom rechtlichen Inhalt einer Pflichtteilsentziehung zu fragen, ob nicht schon in der Erklärung selbst ein anderer Wille des Erblassers zum Ausdruck kommt. Gem. § 2084 BGB sind Verfügungen zugunsten ihrer Wirksamkeit auszulegen. Die Auslegung aber ist der Umdeutung, welche eine nichtiges Rechtsgeschäft voraussetzt, strukturell vorgelagert. Die als Pflichtteilsentziehung unwirksam bleibende Erklärung könnte bereits auf dieser ersten Stufe als Enterbung i.S.d. § 1938 BGB ausgelegt werden. Eine solche nämlich ist in den Grenzen der §§ 134, 138 I BGB⁴ ohne jeden sachlichen Grund möglich. (§§ 134, 138 BGB waren nach BV nicht zu prüfen) In der Erklärung schrieb H, dass der S das nicht zukommen solle, was ihr als seine Ehefrau nach dem Gesetz zustehen würde. Diese Umschreibung passt auch auf das ihr nach wie vor zustehende (s. dazu oben) gesetzliche Erbrecht. Es kommt in der wegen der Formbedürftigkeit nach §§ 2231, 2247 BGB maßgeblichen Erklärung im Sinne der Andeutungstheorie hinreichend der Wille zum Ausdruck, dass S nichts vom Nachlass des H erhalten soll. Bei juristischen Laien kann die Unterscheidung von gesetzlichem Erbrecht und Pflichtteilsrecht nicht vorausgesetzt werden. S ist durch das Testament mithin i.S.d. § 1938 BGB enterbt worden.

III. Höhe des Pflichtteilsanspruchs

Gem. § 2303 I S. 2 BGB besteht der Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Fraglich ist mithin, zu welcher Quote S gem. § 1931 BGB erbberechtigt gewesen wäre. Gem. § 1931 I S. 1 BGB ist der Ehegatte in Ermangelung von gesetzlichen Erben der ersten

³ Zur Testamentsprüfung Stunde 3.

⁴ Zu letzterer Norm v.a. Fallgruppe des „Geliebtentestaments“.

Grundzüge des Erbrechts anhand von Fällen

Sommersemester 2019

und zweiten Ordnung i.S.d. §§ 1924 f. BGB in Folge des Voversterbens des Abkömmlings K und der Eltern des Erblassers ohne Hinterlassen weiterer Abkömmlinge neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Dieser Erbteil erhöht sich aber gem. § 1931 I S. 2 BGB noch, da mit dem Großelternanteil O und dem Sohn der vorverstorbenen Großmutter M mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammentreffen. Hierzu ist zu bestimmen, wie hoch die an sich T zufallende Erbquote ist. Als Abkömmling der M tritt er gem. § 1926 I, III S. 1 BGB in deren Stellung als gesetzliche Erbin ein. Angesichts des Vorversterbens des anderen Großelternpaares stünde ihm neben O gem. § 1926 I, IV BGB damit ein Viertel der Erbschaft zu. Der so erhöhte Erbteil der S beträgt somit $\frac{6}{8}$. Ihre Pflichtteilsquote beträgt damit $\frac{3}{8}$.

Zur Erbschaft gehört allein ein Sparbuch in Höhe von 80.000 Euro. Demnach hat S gegen T einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 30.000 Euro.

IV. T als Anspruchsgegner

T ist Schuldner dieses Anspruchs, wenn er Erbe des H geworden ist. Aufgrund der Enterbung der S wäre T an sich zusammen mit O gesetzlicher Erbe des T zu $\frac{1}{2}$ in Miterbengemeinschaft gem. §§ 1926 I, IV BGB geworden. Infolge der Ausschlagung des O mit Wirkung der §§ 1942 I, 1953 I BGB gilt der Anfall bei O als nicht erfolgt. Die ganze Erbschaft fällt gem. § 1953 II i.V.m. § 1926 IV BGB T allein an.

B. Anspruch gem. § 2325 I BGB

S hat überdies einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gem. § 2325 I BGB, wenn der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht hat und sich der Pflichtteilsanspruch erhöhen würde, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird. Dem Erben T dürften gegen die Erfüllung dieses Anspruchs keine Einreden zustehen.

I. Haftungsbegründung

H schenkte dem T kurz vor seinem Tod 720.000 Euro i.S.d. § 516 I BGB, indem er diesen aus seinem Vermögen bereichert hat und beide Teile dabei einig waren, dass die Zuwendung unentgeltlich sein soll. Bei Hinzurechnung zum Nachlass, welche gem. § 2325 III S. 1 BGB im ersten Jahr der Schenkung in voller Höhe vorzunehmen ist, ergäbe sich auf der Grundlage einer Erbschaft i. H. v. 800.000 Euro ein Pflichtteilsanspruch in i.H.v. 300.000 Euro, womit sich ein Ergänzungsanspruch i.H.v. 270.000 Euro ergibt, da sich um diesen Betrag der Pflichtteilsanspruch i.H.v. 30.000 Euro erhöhen würde.

II. Einrede der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass

Aufgrund der angeordneten Nachlassverwaltung beschränkt sich die Haftung des T als Erbe aber auf den noch vorhandenen Nachlass, der sich auf 80.000 Euro beschränkt. Es muss hier noch entschieden werden, ob sich die Einrede unter Berücksichtigung des Pflichtteilsan-

Grundzüge des Erbrechts anhand von Fällen

Sommersemester 2019

spruchs i.H.v. 30.000 Euro auf einen 50.000 Euro übersteigenden Betrag beschränkt (Differenz aus dennoch vorhandenen 80.000 Euro und dem Pflichtteilsanspruch in Höhe von 30.000 Euro), oder ob die Haftsummenbeschränkung erst bei 80.000 Euro einsetzt. Der im folgenden geprüfte Anspruch des § 2329 I S. 1 BGB besteht nämlich gerade in der Höhe, in der die Haftung aus dem Pflichtteilsergänzungsanspruch beschränkt ist. Hier wirkt es sich also aus, ob der Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von 190.000 Euro (Differenz aus 270.000 Euro und 80.000 Euro) oder in Höhe von 220.000 Euro (Differenz aus 270.000 Euro und 50.000 Euro) wegen der Erhebung der Einrede aus § 1975 BGB beschränkt ist. Es ergibt sich hiermit jeweils ein unterschiedlich weiter Zugriff auf das Vermögen des Beschenkten. Dies zugrunde gelegt kann S von T jedenfalls insgesamt das gesamte aktive Nachlassvermögen i.H.v. 80.000 Euro verlangen. Hiervon ergeben sich 30.000 Euro aus dem Pflichtteilsanspruch gem. § 2303 BGB. Dem Anspruch aus § 2325 I S. 1 BGB steht in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Betrag, mithin 220.000 Euro, die Einrede aus § 1975 BGB entgegen, weil der Erbe keinesfalls auf einen höheren Betrag haften kann, als noch insgesamt Aktivvermögen im Nachlass vorhanden ist.

C. Anspruch gem. § 2329 I S. 1 BGB

Gem. § 2329 I S. 1 BGB ergibt sich gegen T ein Anspruch als Beschenkter, dem § 1975 BGB wegen des unterschiedlichen Haftungsobjekts in Gestalt T's eigenen Vermögens nicht entgegengehalten werden kann, da T Beschenkter der den Pflichtteilsergänzungsanspruch auslösenden Schenkung ist. Die Höhe beträgt 220.000 Euro.

Die Pflicht zur Herausgabe i.S.d. § 2329 I S. 1 BGB meint angesichts der in der Norm enthaltenen Rechtsfolgenverweisung Herausgabe i.S.d. § 812 BGB, mithin nicht Herausgabe i.S.d. Besitzverschaffung. Aufgrund der Rechtsfolgenverweisung ist indes auch § 818 III BGB anwendbar. Entreicherung ist eingetreten, wenn der betroffene Vermögensgegenstand ersatzlos weggefallen ist. Dies ist aufgrund des Verbrennens des Geldes nicht der Fall. Haftungsverhärfung i.S.d. §§ 818 IV, 819 I BGB lag im Zeitpunkt des Verbrennens nicht vor.

Der Anspruch aus § 2329 I S. 1 BGB ist in voller Höhe ausgeschlossen.